

Durchführungsvorschriften zur Kontaktverfolgung

Der Rat der Fachschaft für Physik und Astronomie

31. Juli 2020

Aufgrund § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Juli 2020 werden die folgenden Durchführungsvorschriften zur Kontaktverfolgung im Rahmen der Datenschutzrichtlinie des Rates der Fachschaft für Physik und Astronomie zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit gemäß § 2a Abs. 1 und 2 erlassen:

1. Vor Zutritt zu einer Veranstaltung sind die folgenden Daten in einer tagesspezifischen Liste (siehe Anhang) zu erfassen:
 - Name
 - Telefonnummer
 - Wohnanschrift

Bei Verweigerung der Angabe ist der Zutritt zu der Veranstaltung zu verwehren.

2. Insofern bei einer Veranstaltung Sitzplätze angeboten werden, ist zusätzlich der Sitzplatz zuzuweisen und zu erfassen. Hierfür ist ein Sitzplan zu erstellen und mit den Rückverfolgungsdaten zu archivieren.
3. Die Erfassung muss von einer hierfür betrauten Person durchgeführt werden, eine Einsichtnahme in die Listen durch Dritte ist zu unterbinden.
Die Listen eines Tages sind fortlaufend zu nummerieren, auf dem letzten Blatt eines jeden Tages ist anzugeben, dass es sich um das letzte Blatt handelt.
4. Die Rückverfolgungsdaten sind stets gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten.
5. Es ist stets sicherzustellen, dass die Anwesenden einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einhalten und eine Mund-Nase-Bedeckung korrekt tragen. Personen, die hiergegen verstoßen, und dies auch nach Aufforderung nicht unterlassen, sind der Veranstaltung zu verweisen.

